

Was bedeutet Wahlfreiheit für Eltern bei der Kleinkindbetreuung ó Welche Rahmenbedingungen sind notwendig?

What means freedom of choice for parents in early childhood care - What conditions are necessary?

Univ. Prof. Dr. Herbert Vonach
Martinstraße 83
3400 Klosterneuburg

Zusammenfassung: Die vorliegende Arbeit behandelt die Frage, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit Eltern von Kleinkindern tatsächlich zwischen einerseits einer durchgehenden Vollerwerbstätigkeit und guter außerfamiliären Kinderbetreuung, und andererseits einer vorübergehenden Unterbrechung der Erwerbstätigkeit eines Partners zugunsten einer Betreuung des Kindes in der Familie frei wählen können und untersucht, wie gut diese Bedingungen in Österreich erfüllt sind.

Dazu wird untersucht, welche finanzielle Unterstützung in Österreich Eltern in beiden Fällen erhalten, sowie welche sonstigen Rahmenbedingungen jeweils erfüllt sein müssen und wie gut diese in Österreich realisiert sind. Dabei zeigt sich, dass heute in Österreich außerfamiliäre Kinderbetreuung vom Staat sehr viel stärker unterstützt wird als Kinderbetreuung in der Familie und damit die für eine echte Wahlfreiheit erforderliche Gleichbehandlung grob verletzt ist.

Abstract: The study deals with the question, which conditions have to be fulfilled for freedom of choice concerning the decision between institutional childcare and home care for parents with small children and how well these conditions are fulfilled in Austria at present. For this purpose it is investigated, which amount of financial support is given to parents choosing either option and which additional conditions are necessary for both options and how well these are fulfilled in both cases. It is shown, that institutional child care is much more subsidized than home care at present in Austria and thus the principle of equal support for different choices of combining job and family is strongly violated.

1. Einleitung:

In der Diskussion um Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Mütter (und Väter) gibt es einen weitgehenden Konsens auf den Grundsatz der Wahlfreiheit; Eltern sollen die Möglichkeit haben, auch für Kinder im Alter unter 3 Jahren zwischen institutioneller Kinderbetreuung (z.B. in einer Kinderkrippe) oder einer Betreuung in der Familie frei wählen können und in beiden Fällen eine ähnliche finanzielle Unterstützung erfahren .

Die gegenwärtige Diskussion konzentriert sich allerdings weitgehend auf die Frage nach einer flächendeckenden Versorgung mit einer ausreichenden Zahl von Krippenplätzen für Eltern, die beide möglichst durchgehend vollzeiterwerbstätig bleiben wollen. Die notwendigen Rahmenbedingungen für Eltern, bei denen z.B. die Mutter ihre Erwerbstätigkeit zugunsten der Betreuung ihres Kindes für längere Zeit unterbrechen will, (Höhe der finanziellen Abgeltung der Betreuungsarbeit, gesicherte Rückkehr in den Beruf nach längerer §Kinderpause), werden dagegen kaum diskutiert.

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es daher, die notwendigen Rahmenbedingungen für die verschiedenen Möglichkeiten zur Gestaltung der Kinderbetreuung im Kleinkindalter vergleichend zu diskutieren. Dabei wird insbesondere, die Frage behandelt, welche Kosten die ganztägige außerfamiliäre Betreuung eines Kleinkindes in einer Krippe ausreichender Qualität verursacht und welche finanzielle Abgeltung der Betreuungs- und Erziehungsarbeit daher Eltern, die ihre Kinder selbst betreuen, als äquivalente Unterstützung im Vergleich zu einem kostenlosen Krippenplatz erhalten sollten.

Der folgende Abschnitt gibt einen Überblick über die Rahmenbedingungen, für die Realisierung der verschiedenartigen Wünsche zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Anschließend werden in einem weiteren Abschnitt die Kosten eines Kinderbetreuungsplatzes für unter Dreijährige untersucht und die Frage behandelt, welche Höhe des Kinderbetreuungsgeldes für Eltern, die ihre Kinder selbst betreuen, einem kostenlosen ganztägigen Kinderbetreuungsplatz äquivalent wäre.

In einem letzten Kapitel wird die derzeitige Situation in Österreich behandelt und die Frage untersucht, welche Änderungen notwendig sind, um zu den beschriebenen Rahmenbedingungen zu kommen.

Die kontroversielle Frage, ob und ab welchem Alter Kinder unter 3 Jahren ganztägig fremdbetreut werden sollten (s.z.B.: /Bucheberner-Ferstl 2009/) kann im Rahmen dieser Arbeit nicht behandelt werden. Dazu nur eine kurze Anmerkung: Die Tatsache, dass es gegen eine zu frühe ganztägige Fremdbetreuung ernsthafte Einwände gibt /Bucheberner-Ferstl 2009/, sollte ein ausreichender Grund sein, nicht durch einseitige finanzielle Anreize Eltern in diese Richtung zu beeinflussen.

2. Notwendige Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Eltern von Kleinkindern.

Die Mehrzahl der österreichischen Mütter wünscht weiterhin, möglichst bis zum dritten Lebensjahr eines Kindes Ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen zu können und erst anschließend wieder in ihren Beruf zurückkehren zu können. Dies hat sich z.B. klar bei der Einführung des Kinderbetreuungsgeldes gezeigt; die dadurch gegebene Möglichkeit einer längeren Unterbrechung der Erwerbstätigkeit wurde von sehr vielen Frauen begrüßt und genutzt / Lutz 2004 /

Andererseits gibt es eine erhebliche Gruppe von Eltern, bei denen beide Elternteile ihre Erwerbstätigkeit auch nach der Geburt eines Kindes möglichst nur möglichst wenig reduzieren wollen und die daher für ihre Kinder schon bald nach der Geburt eine qualitativ

hochwertige Betreuungseinrichtung suchen. Schließlich gibt es noch dazwischen eine Gruppe von Müttern, die während des 2. oder 3. Lebensjahres ihres Kindes wieder eine Teilzeitbeschäftigung aufnehmen wollen. /ÖSTAT 12/

2.1. Damit sich Eltern frei zwischen diesen Modellen entscheiden können, müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein.

2.1.1. Notwendig sind sowohl Infrastrukturmaßnahmen des Staates als auch gesetzliche Regelungen sowie organisatorische Maßnahmen seitens der Arbeitgeber, damit die beschriebenen Modelle tatsächlich gelebt werden können.

Für Eltern, die mit einer möglichst kurzen Unterbrechung voll berufstätig bleiben wollen, ist es entscheidend, dass es an ihrem Wohnort ausreichend geeignete Kinderbetreuungsmöglichkeiten für unter 3-jährige gibt.

Für Mütter die während der ersten Lebensjahre ihres Kindes in ihren Beruf mit reduzierter Arbeitszeit zurückkehren wollen, ist es zusätzlich notwendig, dass öffentliche wie private Arbeitgeber durch organisatorische Maßnahmen Teilzeitbeschäftigung in möglichst allen Bereichen (auch für qualifizierte und leitende Tätigkeiten) möglich machen.

Mütter, die bis zum dritten Lebensjahr ihres jüngsten Kindes zugunsten Ihrer Kinder auf Erwerbstätigkeit verzichten wollen, brauchen vor allem die Sicherheit, auch nach einer mehrjährigen Berufsunterbrechung wieder in ihren Beruf zurückkehren zu können oder die Möglichkeit zu einer beruflichen Neuorientierung zu erhalten.

Wahlfreiheit für Eltern heißt in diesem Zusammenhang, dass die genannten Rahmenbedingungen gleichzeitig erfüllt sind, sodass nicht eines der gewünschten Modelle von vornherein unmöglich ist.

2.1.2. Für alle Eltern mit Kleinkindern ist eine zusätzliche finanzielle Unterstützung des Staates notwendig, wenn die Geburt eines Kindes nicht zu drastischen Einkommensverlusten führen soll. Für den Fall, dass ein Elternteil wegen der Kinderbetreuung seine Erwerbstätigkeit aufgibt, ist dies offensichtlich; aber auch für den Fall, dass die Eltern beide voll weiterarbeiten, sind die echten Kosten einer guten Fremdbetreuung in den meisten Fällen höher als die Hälfte des dadurch ermöglichten zweiten Einkommens (s. nächster Abschnitt). Eine solche finanzielle Unterstützung durch den Staat ist grundsätzlich gerechtfertigt als Teil eines fairen Leistungsausgleichs zwischen Kinderlosen und Familien mit Kindern /Vonach 2009/. Wahlfreiheit bedeutet hier vor allem gleiche finanzielle Unterstützung pro Kind unabhängig von der gewählten Art der Kinderbetreuung. Allerdings erfolgt diese finanzielle Unterstützung je nach Art der gewählten Art der Kinderbetreuung in verschiedener Weise. Eltern, die ihre Kinder z.B.: schon früh in einer Krippe betreuen lassen, erhalten die finanzielle Unterstützung in Form eines kostenlosen oder zumindest stark subventionierten Krippenplatzes, während Eltern, die ihre Kinder selbst betreuen, die Unterstützung in Form einer Transferzahlung (Kinderbetreuungsgeld) erhalten. Die Frage, wie die Sachleistung Kinderbetreuungsplatz mit der Geldleistung Kinderbetreuungsgeld zu

vergleichen ist, ist erstaunlicherweise in der Literatur noch kaum behandelt. Daher wird diese Frage im Folgenden in einem eigenen Abschnitt im Detail behandelt.

3. Monatliche Kosten eines Krippenplatzes ausreichender Qualität in Österreich und Höhe eines gleichwertigen Kinderbetreuungsgeldes.

Die durchschnittlichen Kosten von Krippenplätzen in Österreich wurden vor Kurzem in einer Studie des Österreichischen Institutes für Familienforschung ermittelt /Kaindl 2010/. Danach betragen 2007 die jährlichen Kosten für einen ganztägigen Kinderkrippenplatz 13.910,- € (Kaindl 2010, S. 21), wobei die Personalkosten ca. 75% betragen. Für die Gegenwart, das Jahr 2013, ergeben sich daraus gemäß Lohnkostenindex für öffentlich Bedienstete (Statistik Austria) jährliche Kosten von 13.460,- € oder monatlich 1120,- €. Allerdings wäre es nicht gerechtfertigt an Eltern, ihre Kinder selbst betreuen, diesen Betrag voll als Kinderbetreuungsgeld ausbezahlen, da die Krippenkosten zu etwa 75% Personalkosten sind von denen ein beträchtlicher Teil in Form von Lohnsteuer, Lohnnebenkosten und Sozialversicherungsbeiträgen an den Staat zurückfließen. Insgesamt gehen dadurch etwa 46% der Personalkosten sofort wieder an Staat und Sozialversicherung zurück.

Dieser Betrag steht dem Staat allerdings nicht voll zur Verfügung, da durch die Sozialversicherungsbeiträge, insbesondere die Pensionsversicherungs- und Krankenversicherungsbeiträge individuelle Ansprüche der betreffenden Arbeitnehmer entstehen (in Form entsprechender Gutschriften auf seinem Pensionskonto und von Leistungen der Arbeitslosen- und Unfallversicherung). Bei den übrigen Sozialversicherungsbeiträgen sind solche Ansprüche im Wesentlichen nicht zu erwarten. Damit reduziert sich der Anteil der direkt an den Staat zurückfließt von den genannten 46% auf 23%. Da die Personalkosten ca. 75% der Gesamtkosten eines Krippenplatzes in Höhe von monatlich 1120,- € ausmachen, ergibt sich für diese eine Einsparung von ca. 17,5% und damit für den Staat ein Betrag von 935,- € als monatliche Nettokosten für einen ganztägige Kinderkrippenplatz.

Gleiche Bewertung der außerfamiliären Kinderbetreuung und der Betreuung in der Familie verlangt daher, dass Eltern, die keine außerfamiliäre Kinderbetreuung in Anspruch nehmen, ein Kinderbetreuungsgeld in der Höhe etwa 900 € erhalten, wenn andererseits ganztägige Fremdbetreuung kostenlos angeboten wird.

Natürlich kann diese Gleichbehandlung auch mit geringeren Kosten erreicht werden, wenn für Kinderkrippenplätze ein merklicher Elternbeitrag (z.B. ein Drittel der Kosten eingehoben wird), entspricht dieser Regelung auch um ein Drittel geringeres Kinderbetreuungsgeld.

Schließlich sollte sich die diskutierte Gleichbehandlung nicht auf die beiden Grenzfälle, ganztägige Fremdbetreuung oder keine Fremdbetreuung beschränken, sondern auch alle Zwischenformen (teilweise Fremdbetreuung) gleichermaßen unterstützen.

Gegen die hier vorgenommene Berechnung der Kosten eines Krippenplatzes wird allerdings vielfach eingewendet, dass durch die zusätzliche Erwerbstätigkeit der Eltern, die durch Kinderkrippen ermöglicht wird, dem Staat Steuern und Sozialversicherungsbeiträge zufließen und dadurch sich die Krippen weitgehend selbst finanzieren. Nur die diese Einnahmen übersteigenden Kosten dürften daher zum Vergleich mit einem Kinderbetreuungsgeld herangezogen werden. Dieser Einwand ist aber aus mehreren Gründen unzutreffend. Bezüglich der Sozialversicherungsbeiträge ist dies offensichtlich; diesen Einnahmen stehen entsprechende Leistungsansprüche gegenüber, sodass für den Staat keine zusätzlichen, anderweitig verwendbaren Mittel entstehen.

Bezüglich der Steuern (Lohnsteuer, Kommunalsteuer, Beiträge zum Familienlastenausgleichsfond) ist zu sagen, dass unser Steuersystem generell bei höheren Einkommen höhere Steuern vorsieht und kein Steuerzahler das Recht hat, wegen seiner höheren Steuerleistung zu fordern, dass ein Teil davon für einen nur ihm dienenden Zweck verwendet wird.

4. Derzeitige Situation in Österreich: Wieweit sind derzeit die Rahmenbedingungen für Wahlfreiheit und gleiche Förderung der Kinderbetreuung in der Familie oder in Kinderbetreuungseinrichtungen erfüllt?

Diese Frage wird in folgenden wieder in zwei Abschnitten behandelt. Zunächst wird überprüft, wieweit die in Abschnitt 2 beschriebenen generellen Rahmenbedingungen erfüllt sind. Anschließend wird die Frage behandelt, ob inwieweit Kleinkindbetreuung in der Familie die gleiche finanzielle Unterstützung erfährt wie institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen.

- 4.1. Notwendige generelle Rahmenbedingungen:

Als erstes ist hier die Frage zu betrachten, ob es in Österreich ein ausreichendes Angebot an Kinderbetreuungsplätzen für unterdreijährige gibt.

Dazu eine Vorbemerkung: Unter dem Paradigma der Wahlfreiheit ergibt sich der Bedarf an außerfamiliären Kinderbetreuungsplätzen allein aus den Wünschen der jetzigen und zukünftigen Eltern, daher ist das sog. Barcelona-Ziel einer außerfamiliären Betreuungsquote von 33% völlig irrelevant.

Zur Abschätzung der Wünsche der Österreichischen Eltern nach Krippenplätzen kommen daher einerseits die Daten über die tatsächliche Nutzung der vorhandenen Krippenplätze und andererseits Umfragen über die Wünsche künftiger Eltern in Frage.

Bezüglich der heutigen Nutzung der Krippen lässt sich aus der Kindergartenstatistik 2012/1013 /ÖSTAT2013A/ entnehmen, dass in Österreich im Durchschnitt ca. 30% der Kinder in Krippen nicht berufstätige Mütter haben, wobei dieser Anteil in Wien besonders hoch ist (40%). Das lässt den Schluss zu, dass Gemeinden, in denen es Krippen gibt, diese auch imstande sein sollten, allen Eltern, die wegen ihrer Erwerbstätigkeit einen Krippenplatz brauchen, einen solchen zur Verfügung zu stellen. Allerdings zeigt die Statistik auch, dass in allen Bundesländern die Zahl der Krippen wesentlich kleiner ist als die Zahl der Gemeinden, und damit in den dünner besiedelten ländlichen Gebieten eine flächendeckende Versorgung mit Kinderbetreuungsplätzen für unter 3jährige noch nicht erreicht ist.

Umfragen zum Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen gibt es zwar, doch leiden alle bisherigen Umfragen unter dem Mangel, dass dabei die Kostenfrage nicht spezifiziert wurde und die Höhe der Elternbeiträge bei der Entscheidung für eine außerfamiliäre Kinderbetreuung sicher eine wichtige Rolle spielt.

Bezüglich des 2. wichtigen Punktes Wahl des Beschäftigungsausmaßes ist Österreich der Zustand der Wahlfreiheit weitgehend erreicht. Während noch vor 30 Jahren sehr viele Mütter vor der Wahl zwischen 2 gleichermaßen unbefriedigenden Alternativen standen, (entweder Vollzeitberufstätigkeit oder völliger Verzicht auf Erwerbstätigkeit), ist es heute den meisten Müttern möglich, ihren Beruf auch als Teilzeitbeschäftigung auszuüben. Dazu beigetragen hat einerseits die Einführung eines Rechtes auf Teilzeitarbeit, das einem großen Teil der Eltern mit Kindern unter einen 7 Jahren einen gesetzlichen Anspruch auf eine Reduzierung des Beschäftigungsausmaßes gibt; mehr noch dazu beigetragen hat das Verhalten der österreichischen

Arbeitgeber, die weitgehend die Wünsche der Mütter auf Wiedereinstieg in Form von Teilzeit erfüllt haben schon bevor das Recht auf Teilzeitbeschäftigung gesetzlich eingeführt wurde /Mazal 2011/. So stieg die Teilzeitquote von Frauen von 15 % im Jahr 1985 auf 44,9 % im Jahr 2012 /Dörfler 2003, Östat 2013B/, und 2011 betrug die Teilzeitquote für Mütter mit Kindern unter 15 Jahren 69% /ÖSTAT 2013B/.

Die dritte wichtige Rahmenbedingung, die gesicherte Möglichkeit zum Wiedereinstieg nach einer mehrjährigen „Kinderpause“, die eine Kinderbetreuung in der Familie bis zum Ende des dritten Lebensjahres ermöglicht, ist leider in Österreich überhaupt nicht erfüllt, da die arbeitsrechtliche Karenz schon nach 2 Jahren endet. Dies wurde schon bei der Einführung des Kinderbetreuungsgeldes von vielen Müttern als Nachteil empfunden und ist die Ursache, dass viele Mütter entgegen ihrem Wunsch schon 2 Jahre nach der Geburt ihres Kindes ihre Erwerbstätigkeit wieder aufnehmen. In der Bundesrepublik Deutschland gibt es z.B. arbeitsrechtlich seit langem eine Karenzzeit von 3 Jahren (unter dem Namen Elternurlaub), die generell akzeptiert ist. Daher ist anzunehmen, dass auch Österreich eine Verlängerung der arbeitsrechtlichen Karenz auf 3 Jahre problemlos ohne zusätzliche Belastung der Wirtschaft eingeführt werden könnte.

4.2. Gleiche Unterstützung der außerfamiliären Kinderbetreuung und der Kinderbetreuung durch die eigenen Eltern.

Dieses Prinzip ist derzeit in Österreich grob verletzt: Eltern, die ihr Kind z.B. schon nach dem ersten Geburtstag ganztägig in einer Krippe betreuen lassen, erhalten die 2,5-3,5-mal höhere finanzielle Unterstützung als Familien, die unter Einschränkung ihrer Erwerbstätigkeit ihre Kinder selbst betreuen. Dazu ein Beispiel:

Familie 1 betreut ihr Kind während der ersten 3 drei Lebensjahre selbst, die Mutter unterbricht ihre Erwerbstätigkeit für diese Zeit und nimmt die Langzeitvariante des Kinderbetreuungsgeldes in Anspruch.

Familie 2 betreut ihr Kind nur während des ersten Lebensjahres selbst, die Mutter nimmt dazu das sog. einkommensabhängige Karenzgeld in Anspruch. Anschließend nimmt sie wieder eine Vollzeitbeschäftigung auf. Die Kinder werden in dieser Zeit (bis zum 3. Lebensjahr) ganztägig in einer Kinderkrippe betreut.

Welche finanzielle Förderung erhalten diese beiden Familien?

Familie 1 erhält für 30 Monate einen Betrag von 436 €, insgesamt also 13.080 €. Übernimmt auch der Vater für mindestens 6 Monate die Kinderbetreuung verlängert sich der Bezugszeitraum auf 36 Monate und der Gesamtbetrag auf 15.696 €.

Familie 2 erhält im ersten Jahr je nach Einkommen der Mutter vor der Geburt monatlich 1000€ - 2000€ und anschließend, zumindest in Wien, zwei Jahre einen kostenlosen Krippenplatz im Wert von ca. 930 € pro Monat (s. Abschnitt 3). Insgesamt sind dies (1000€ - 2000€) mal 12 + 930€ mal 24 = 34.320 € + 46320 €. (Wie diese Beträge formal zustande gekommen sind, wird in einem Anhang erklärt)

Pro Monat heißt dies Familie 1 erhält 436 €

Familie 2 erhält 953€ - 1287 €

Der österreichische Staat versucht heute also Eltern durch massive finanzielle Anreize zu erreichen, dass Eltern ihre Kinder möglichst früh in eine Fremdbetreuung geben und die Mutter möglichst früh wieder vollzeiterwerbstätig wird. Trotz dieses Angebotes auf ein zusätzliches monatliches Einkommen im Bereich von monatlich von 600€ - 900€ haben derzeit nur ca. 6% der österreichischen Eltern das Modell Familie 2, die frühe ganztägige Fremdbetreuung ihrer Kinder, gewählt. Mehr als die Hälfte der Eltern entscheiden sich dagegen für das Modell Familie 1, um ihre Kinder selbst zu betreuen zu können und sie aufwachsen zu sehen /ÖSTAT 2013 C/

5. Welche Maßnahmen wären notwendig, um in Österreich Eltern von Kleinkindern bei der Art, wie sie Familie und Beruf vereinbaren wollen, eine freie Wahl zu ermöglichen und eine gleiche Unterstützung der Kinderbetreuung in der Familie oder in externen Einrichtungen, wie Krippen, sicherzustellen.

Entsprechend der Diskussion in den vorangegangenen Abschnitten sind 3 Maßnahmen notwendig:

- 5.1. Eine Änderung des Kindergeldbetreuungsgesetzes, die zu einer gleichen Behandlung der Betreuungsarbeit in der Familie und in externen Kinderbetreuungseinrichtungen führt.

5.1.1: Da das Kinderbetreuungsgeld eingeführt wurde als Anerkennung der Betreuungsarbeit der Eltern, ist nicht einzusehen, warum es auch Eltern, die eine kostenlose ganztägige Kinderbetreuung in Anspruch nehmen, erhalten. Auch in fortschrittlichen Staaten wie Finnland oder Norwegen kann nur entweder ein kostenloser Krippenplatz oder ein Kinderbetreuungsgeld in Anspruch genommen werden (oder beides zum Teil). Außerdem sind derzeit die Kosten eines Krippenplatzes mehr als doppelt so hoch wie das Kinderbetreuungsgeld.

Dieses Ziel wäre durch zwei Gesetzesänderungen zu erreichen:

I: Der Bezug von Kinderbetreuungsgeld ist nur zulässig, wenn kein kostenloser ganztägiger Krippenplatz in Anspruch genommen wird. Beide Leistungen können aber auch in reduzierter Form (z.B. halbes Kinderbetreuungsgeld und halbtägiger Krippenplatz bezogen werden.

II. Das Kinderbetreuungsgeld wird auf einen Betrag erhöht, der den Kosten eines ganztägigen Krippenplatzes entspricht, also auf etwa 900 € pro Monat einheitlich für die Zeit von der Geburt bzw. dem Ende des Wochengeldbezuges bis zum dritten Geburtstag des Kindes.

- 5.2. Eine Verlängerung der arbeitsrechtlichen Karenzzeit auf 3 Jahre.

5.2.1. Hierzu wäre zu erwähnen, dass dies ohne Kosten möglich sein sollte, wie das deutsche Beispiel zeigt.

5.3. Ein flächendeckender Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen für unter 3-jährige aufgrund neuer Bedarfserhebungen, danach Einführung eines Rechtsanspruches auf einen Kinderbetreuungsplatz für alle unter 3-jährigen.

5.3.1. Zur Herstellung der Wahlfreiheit ist jedenfalls (wie z.B. in Finnland und Norwegen) ein Rechtsanspruch auf einen staatlichen Krippenplatz notwendig. Voraussetzung dafür ist ein flächendeckendes Angebot an Kinderbetreuungsplätzen. Es ist daher auf jeden Fall notwendig, in Gebieten, wo es keine Krippenplätze in zumutbarer Entfernung gibt, solche zu schaffen; in sehr dünn besiedelten Gebieten und/oder Gebieten mit sehr geringer Nachfrage wird es wahrscheinlich aus Kostengründen erforderlich sein, ein Betreuungssystem mit Hilfe von Tagesmüttern aufzubauen wie heute schon in Niederösterreich. Generell wäre es sicher wünschenswert, wenn überall Eltern eine Wahlmöglichkeit zwischen Betreuung bei Tageseltern oder in einer Krippe hätten. In Orten, wo es heute schon Krippen gibt, wird es wahrscheinlich wenig zusätzlichen Bedarf an Krippenplätzen geben, wenn ein Krippenplatz und das Kinderbetreuungsgeld nicht mehr gleichzeitig in Anspruch genommen werden können und das Kinderbetreuungsgeld erhöht wird (siehe Maßnahme 1).

6. Anhang: Wodurch ist die in Abschnitt 4 beschriebene extrem unterschiedliche Förderung von außerfamiliärer Kinderbetreuung und Kinderbetreuung durch die Eltern zustande gekommen.

Das ursprüngliche Konzept bei der Einführung des Kinderbetreuungsgeldes im Jahr 2001 war, allen Eltern, die ihre Kinder bis zum Kindergartenalter selbst betreuen wollen, dies durch eine finanzielle Unterstützung in Höhe des früheren Karenzgeldes zu ermöglichen.

Zu diesem Zweck wurde 2001 für alle Mütter statt des damaligen Karenzgeldes (dessen Höhe damals ca.60% der Kosten eines Krippenplatzes entsprach) ein Kinderbetreuungsgeld gleicher Höhe mit 3-jähriger Bezugsdauer eingeführt. Während aber in anderen Ländern, wie Norwegen oder Finnland, nur entweder Kinderbetreuungsgeld oder ein kostenloser Kinderbetreuungsplatz in Anspruch genommen werden kann, wurde in Österreich auf eine solche Bestimmung verzichtet, da in Österreich für Geldleistungen der Bund, für Kinderbetreuungseinrichtungen aber die Bundesländer zuständig sind und eine Zustimmung aller Bundesländer zu einer Lösung wie in Finnland wahrscheinlich nicht erreichbar gewesen wäre. Dazu kommt, dass das Kinderbetreuungsgeld seit seiner Einführung 2001 nicht erhöht wurde, während die Kosten eines Krippenplatzes (im wesentlichen Personalkosten) seitdem um ca. 30% gestiegen sind. Schließlich wurde 2008 die Variante des sog. einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes eingeführt. Dieses Kinderbetreuungsgeld beträgt 80% des früheren Nettoeinkommens bis zu einem Maximalbetrag von 2000 € pro Monat, hat aber nur eine Laufzeit von einem Jahr mit der (gewollten) Konsequenz, dass die Bezieherinnen sich zur Erhaltung ihres Lebensstandards schon ab Ende des ersten Lebensjahres ihres Kindes wieder für eine Vollzeiterwerbstätigkeit entscheiden müssen.

Als Folge dieser Maßnahmen, ist es entgegen der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers, bei der Einführung des Kinderbetreuungsgeldes zu der in Abschnitt 4 beschriebenen extrem unterschiedlichen Förderung von außerfamiliärer Kinderbetreuung in der Familie gekommen.

Literatur:

Buchebner-Ferstl, S. /Dörfler S., /Kinn M., (2009): Kindgerechte außerfamiliale Kinderbetreuung für unter 3-jährige, Österr. Inst. für Familienforschung, Working Paper Nr. 72, Wien.

Dörfler, S. (2003): Nutzung und Auswirkungen von Arbeitszeitarrangements zur besseren Vereinbarkeit von Erwerb und familie, Österreichisches Institut für Familienforschung , Working Paper Nr. 31, Wien.

Kaindl M./ Festl, E./ Schipfer R. K./ Wernhart, G., (2010):, Kosten der Kinderbetreuung, Österr. Inst. für Familienforschung, Working Paper Nr. 74, Wien.

Mazal, W. (2011): (Hrsg.), Teilzeit. Eine Studie zu betrieblichen Effekten von Teilzeitbeschäftigung Österreichisches Institut für Familienforschung, Forschungsbericht Nr. 6, Wien.

Lutz H. (2004): Wiedereinstieg und Beschäftigung von Frauen mit Kleinkindern. Ein Vergleich der bisherigen Karenzregelung mit der Übergangsregelung zum Kinderbetreuungsgeld, Wifo, Wien

ÖSTAT (2012): Statistik Austria 2012, Informationsmanager, Vereinbarkeit von Beruf und Familie

ÖSTAT (2013)A: Statistik Austria, Kindertagesheimstatistik 2012/2013, Wien.

ÖSTAT (2013) B: Statistik Austria 2013, Informationsmanager, Teilzeitquote, Wien.

ÖSTAT (2013) C: Statistik Austria 2013, Informationsmanager, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Wien.

Vonach 2009: Fairer Leistungsausgleich zwischen Familien und kinderlosen ó Grundlage einer geburtenorientierten Familienpolitik, Sozialer Fortschritt 58, 295